

**Satzung
der Stadt Oldenburg in Holstein
zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung)
vom 26.September 2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. 2003 Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. 2012 S. 371 und 375), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2012 folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I
Allgemeines**

§1

Die Stadt Oldenburg in Holstein betreibt und unterhält die Märkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Ordnungsbehörde.
- (2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf den Märkten unverzüglich zu befolgen.
- (3) Die Marktbesicker und Schausteller sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben.

**§ 3
Verhalten der Marktbesicker**

- (1) Die Marktbesicker haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.
- (2) Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:
 - a) übermäßiger Lärm,
 - b) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind – ausgenommen sind Kinderwagen sowie Krankenfahr- und Rollstühle,
 - c) Verunreinigung des Marktplatzes,
 - d) der Verkauf von Waren durch Versteigerung,
 - e) der Verkauf im Umherziehen.
- (3) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch dort zurückgelassen werden. Nach Marktschluss sind alle Verpackungsmaterial und Abfälle vom Standinhaber oder seinem Personal mitzunehmen.

**§ 4
Beschädigung von Pflasterungen und Wegen**

- (1) Pflasterungen, Wegebefestigungen und sonstige Anlagen des Marktplatzes oder dessen Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.
- (2) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Eigentümer des Unternehmens.
- (3) Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden.

§ 5 Marktgebühren

Für den beantragten und zugesagten Platz ist eine Marktgebühr nach der Marktgebührensatzung für die Stadt Oldenburg in Holstein zu entrichten.

§ 6 Verweisung und Ausschluss

- (1) Personen, die gegen die Marktordnung verstoßen, können durch Aufsichtspersonen und Polizeibeamte vom Markt verwiesen werden. Die Marktverweisung bewirkt den Ausschluss vom Markt für den jeweiligen Tag.
- (2) Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum, in Wiederholungsfällen auch für eine unbestimmte Zeit, von der Marktbenutzung sowie vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Der Bescheid darüber wird schriftlich erteilt.

Abschnitt II Wochenmarkt

§ 7 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Rathaus-Vorplatz, der Fußgängerzone obere Schuhstraße, dem Pumpenplatz und bei Bedarf in der Johannisstraße statt. In Ausnahmefällen kann, auf Entscheidung des Bürgermeisters, auf den Schauenburger Platz ausgewichen werden.
- (2) Markttage sind der Mittwoch und Sonnabend jeder Woche. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Mittwoch oder Sonnabend, so wird der Markt auf den vorhergehenden Wochentag vorverlegt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (3) Der Wochenmarkt wird jeweils von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr abgehalten.

§ 8 Aufbau und Räumung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktbesicker dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Während der Marktzeit dürfen Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen oder verlegt werden.
- (2) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 9 Zuweisung der Stände

- (1) Die Standplätze für die Verkaufsstände werden durch die Marktaufsicht zugewiesen; die Marktaufsicht obliegt der Ordnungsbehörde. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes steht niemandem zu.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind, unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes bei der Marktaufsicht rechtzeitig schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes kann auch für einen längeren Zeitraum gestellt werden. Marktbesicker, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.
- (3) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, das Überlassen eines zuteilten Platzes an Dritte oder das Umherziehen auf dem Marktplatz ist verboten.

- (4) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens bis zum Beginn des Marktes belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann anderweitig vergeben werden.

§ 10 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind nach § 67 der Gewerbeordnung:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. Seite 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - d) die in der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreise Ostholstein vom 3. Mai 1978 aufgeführten Waren.
- (2) Andere als die unter Absatz (1) aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgeboten oder verkauft werden.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt,

§ 11 Kennzeichnung der Marktstände, Preisauszeichnung

- (1) Jeder Marktbesucher muss an seinem Stand an gut sichtbarer Stelle eine Tafel mit seinem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. dem Namen seiner Firma mit Wohnort oder Firmensitz, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anbringen.
- (2) Marktstandinhaber, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsgemäß geeichte gesetzlich zugelassene Maße, Waagen und Gewichte verwenden.
- (3) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.
- (4) Der Preis der angebotenen Waren und Leistungen ist von den Marktbesuchern durch gut sichtbare, und deutlich lesbare beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Verkaufsvorschriften

- (1) Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Sie müssen auf diesen Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
- (2) Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie durch die Verarbeitung aus ihnen hergestellte Produkte dürfen nur gemäß den Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 13. Juni 1966 (GVOBl. Schl.-H. S. 119) verkauft werden.
- (3) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere für Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden.
- (4) Unreifes Obst ist als solches deutlich zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.
- (5) Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen.

- (6) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genussmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind; desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die amtlich als Bazillenträger gelten.
- (7) Verkaufspersonen müssen beim Verkauf Schürzen oder entsprechende Oberbekleidung tragen und auch sonst auf größte Sauberkeit bedacht sein.
- (8) Im Übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.

§ 13 Tierschutz

- (1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren — mit Ausnahme von Fischen — verboten.
- (2) Lebende Fische sind gemäß der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (RGBl I S. 13 in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1936 (RGL I S, 941) aufzubewahren bzw. zu töten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die soviel Raum bieten, dass die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen oder Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.
- (4) Die Tiere sind sowohl gegen starke Sonne als auch gegen Kälte ausreichend zu schützen.
- (5) Empfindliche Kleintiere, besonders Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Abschnitt III Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen

§ 14 Geltung der Abschnitte I und II dieser Marktordnung

Vorbehaltlich der abweichenden Regelungen in den folgenden Paragraphen gelten Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Satzung entsprechend.

15 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Jahrmarkt findet auf dem Festplatz Langer Segen oder auf dem Schauenburger Platz statt.
- (2) Die genauen Daten der Jahrmärkte ergeben sich aus dem vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Marktkalender.
- (3) Der Marktverkehr beginnt täglich um 14.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr.

§ 16 Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Anträge auf Zulassung zum Jahrmarkt sind unter Angabe der Art der Betriebe sowie der Abmessungen mindestens 10 Wochen vor seinem Beginn an den Bürgermeister der Stadt Oldenburg in Holstein als Ordnungsbehörde zu richten.

- (2) Mit der Zulassung ist keine Zuweisung eines bestimmten Standes verbunden. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Die Zulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Bewerber nicht bis zur Platzzuteilung auf dem vorgesehenen Platz eingetroffen ist.
- (4) Im Übrigen erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass für alle Baulichkeiten des Betriebes bei der Abnahme eine gültige bauaufsichtsbehördliche Genehmigung vorgelegt werden kann.
- (5) Die Zulassung kann von der Vorauszahlung des Standgeldes abhängig gemacht werden. Die Höhe der Vorauszahlung wird von der Ordnungsbehörde festgesetzt und beträgt mindestens 50 % des Standgeldes, höchstens das volle Standgeld.

§ 17 Zuweisung der Stände

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht. Der Tag der Platzzuweisung wird den Antragstellern rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Mit der Anfuhr der Marktwaren und Gerätschaften darf nicht vor dem von der Marktaufsicht bestimmten Termin begonnen werden. Wohn- und Packwagen dürfen vor diesem Termin auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

§ 18 Aufbau und Abnahme der Stände

- (1) Mit dem Aufbau des Marktes darf erst nach der Platzzuteilung begonnen werden.
- (2) Der Aufbau der festen Stände und Schaustellergeschäfte muss spätestens am Tage vor dem Marktbeginn bis 15.00 Uhr beendet sein.
- (3) Die Inhaber der Betriebe oder deren verantwortliche Stellvertreter sind verpflichtet, sich zur Abnahme bereitzuhalten. Hierzu müssen sie Baupläne und statische Berechnungen vorlegen.
- (4) Der Aufbau der übrigen Stände muss bis spätestens 2 Stunden vor Beginn des Jahrmarktes beendet sein.
- (5) Stände und Schaustellergeschäfte dürfen nach Eröffnung des Jahrmarktes und vor Beendigung des Marktes nicht abgebaut werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht gestattet.

§ 19 Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen außer den in § 10 genannten Gegenständen Waren zum Verzehr und Waren aller Art feilgeboten sowie Lustbarkeiten veranstaltet werden.
- (2) Der Verkauf von geistigen Getränken zum sofortigen Genuss ist nur bei besonderer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.
- (3) Gewerbliche Leistungen dürfen nicht ausgeführt werden. Geld darf nicht ausgespielt werden.
- (4) Feuerwerkskörper, Schießpulver und andere Gegenstände, durch die Marktbesucher gefährdet oder unangemessen belästigt werden können, dürfen nicht feilgeboten werden.

§ 20 Beschaffenheit der Stände

- (1) Die Unterkanten der Tischschirme, Bodenüberdachungen und Reklameschilder müssen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein. Treppen, Rampen und andere Bauteile dürfen nicht über die Baufluchtlinie hinausragen. Es ist nicht erlaubt, die Gehbahnen zu bebauen oder mit Reklameschildern, Fahnen usw. zu überspannen.

- (2) Bei Wurstständen müssen in ausreichendem Maß Einrichtungen zur Reinigung des Geschirrs, zum Sammeln der Abfälle und für die Kunden zum Säubern der Hände vorhanden sein. Pappsteller dürfen nur einmal verwendet werden.
- (3) Bei Darbietungen zur Unterhaltung sind die Eintrittspreise gut sichtbar anzubringen.

§ 21 Musikgeräte

Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und die Standinhaber in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Ab 22.00 Uhr muss die Lautstärke auf das Mindestmaß herabgesetzt werden. Die Marktaufsicht kann hinsichtlich der Lautstärke weitere Einzelheiten festlegen.

§ 22 Fahrzeuge

- (1) Die Transportfahrzeuge sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem Platz abzustellen, den die Marktaufsicht zuweist.
- (2) Während der Marktbetriebszeiten dürfen Fahrzeuge den Marktplatz nicht befahren.
- (3)

§ 23 Abbau der Stände

Stände, Geräte und Fahrzeuge sind vom Standinhaber bis zum Ablauf des Tages nach Marktschluss vom Platz zu entfernen.

§ 24 Zirkus und andere Veranstaltungen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend für sonstige Veranstaltungen (Zirkus usw.)

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 25 Haftungsausschluss

Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Stadt Oldenburg in Holstein nicht gegeben.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 die Anweisungen der Marktaufsicht nicht befolgt,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 3 den Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten verweigert,
 - 3. andere mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet und damit gegen § 3 Abs. 1 verstößt,
 - 4. gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Buchst. a bis e und Abs. 3 verstößt,

5. entgegen den Vorschriften des § 8 seinen Stand früher als 1 Stunde vor Marktbeginn aufbaut, ihn während der Marktzeit ohne Genehmigung abbricht oder den Marktplatz nicht eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit geräumt hat,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 eigenmächtig einen Platz einnimmt, seinen Platz an Dritte überlässt oder auf dem Markt umher zieht,
 7. gegen die Verkaufsvorschriften des § 12 verstößt,
 8. gegen die Tierschutzbestimmungen des § 13 verstößt,
 9. entgegen § 17 Abs. 2 mit der Anfuhr der Marktware und Gerätschaften vor dem von der Marktaufsicht bestimmten Termin beginnt,
 10. mit dem Aufbau der Stände entgegen § 18 Abs. 1 vor der Platzverteilung beginnt,
 11. den in § 18 Abs. 2 und 4 festgelegten Termin für den Aufbau seines Standes nicht einhält,
 12. entgegen der Vorschrift des § 18 Abs. 3 bei der Abnahme des Standes nicht anwesend ist,
 13. entgegen § 18 Abs. 5 vorzeitig mit dem Abbau des Standes beginnt,
 14. auf Jahrmärkten geistige Getränke zum sofortigen Verzehr ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde anbietet,
 15. entgegen § 19 Abs. 3 gewerbliche Leistungen anbietet,
 16. entgegen § 19 Abs. 4 Feuerwerkskörper, Schießpulver und andere Gegenstände, durch die Marktbesucher gefährdet oder unangemessen belästigt werden können, feilbietet,
 17. den Markt während der Marktzeit befährt (§ 22),
 18. den Markt entgegen § 23 nicht rechtzeitig räumt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 27 Verwendung von Daten

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben ist die Erhebung, Weiterverarbeitung und Speicherung von personen- bzw. geschäftsbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) vom 18. Dezember 1978 außer Kraft.

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 02. Oktober 2012.
Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.